



An sämtliche Unternehmen, die Abfälle zur Ablagerung auf St.Galler Deponien des Typs E anliefern und an die Betreiber von Typ E Deponien im Kanton St.Gallen

Susanne Widmer
Fachspezialistin Industrie & Gewerbe
Baudepartement
Amt für Umwelt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 43 17
s.widmer@sg.ch
WSu

St.Gallen, 5. Dezember 2017

Information zur Anlieferung von Abfällen auf St.Galler Deponien des Typs E (ehem. Reaktordeponien)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Inkraftsetzung der neuen Abfallverordnung (abgekürzt VVEA) per 1. Januar 2016, welche die technische Verordnung über Abfälle (abgekürzt TVA) ablöste, und der Revision der Abfallliste¹ haben sich wesentliche Änderungen für die Anlieferung von Abfällen auf Deponien des Typs E ergeben. Im Folgenden haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen und Änderungen zusammengefasst:

Codierung und Klassierung VOR Inkrafttreten der VVEA:

Diejenigen Abfälle, welche die Grenzwerte für die Ablagerung auf den Inertstoff- und Reststoffdeponien überschritten, wurden grundsätzlich als Sonderabfall klassiert und entsprechend codiert. Sofern die Sonderabfälle die Grenzwerte und Anforderungen gemäss TVA für eine Ablagerung auf Reaktordeponien einhielten und die Deponie über die entsprechende Annahmewilligung verfügte, konnten sie mit Begleitschein zur Reaktordeponie (heute Deponie Typ E) geliefert und abgelagert werden. Die Abfallcodes mit Sonderabfallklassierung haben in der Abfallbeschreibung häufig den Zusatz „durch gefährliche Stoffe verunreinigt“ oder „die gefährliche Stoffe enthalten“.

Codierung und Klassierung NACH Inkrafttreten der VVEA:

Diejenigen Abfälle, welche den Anforderungen gemäss Anhang 5 Ziffer 5 VVEA entsprechen, dürfen grundsätzlich auf Deponien des Typs E abgelagert werden. Dabei muss die Mehrheit der deponierfähigen Abfälle, welche die Grenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 5.2 VVEA einhalten, nicht mehr als Sonderabfall klassiert werden. Da die Klassierung mit dem Abfallcode und der Abfallbeschreibung zusammenhängt, ändern sich für diese Abfälle auch die Abfallcodes. Welche Abfälle bzw. Abfallcodes davon betroffen sind, kann dem Dokument „Hinweise zur Abgabe von Abfällen auf Deponien Typ E gemäss VVEA und VeVA“ in der Beilage entnommen werden. Wie aus der Beilage ersichtlich ist, handelt es sich bei den betroffenen Abfällen hauptsächlich um Abfälle, welche einen Spiegeleintrag „mit/ohne gefährliche Stoffe“ in der Abfallliste¹ aufweisen. Als Konsequenz entfällt für die meisten deponierfähigen Abfälle, mit Ausnahme von akb-klassierten Abfällen², die Begleitscheinplicht.

¹ Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

² akb: andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht



Achtung: Der Wegfall der Sonderabfallklassierung bei Einhaltung der Grenzwerte gemäss Anhang 5 Ziffer 5.2 VVEA trifft nicht für alle deponierfähigen Abfälle zu. Einige Abfälle sind auf Grundlage der Abfallbeschreibung Sonderabfälle und nicht weil sie die Grenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 5.2 VVEA überschreiten (zum Beispiel asbesthaltige Abfälle).

Keine Deponierung mehr von Sonderabfällen

Die Deponien des Typs E dürfen diejenigen Abfälle, welche den Anforderungen und Grenzwerten nach Anhang 5 Ziffer 5 VVEA (Typ E-Grenzwerte) nicht entsprechen, nicht annehmen. Bei den Abfällen mit Überschreitung der Typ E-Grenzwerte handelt es sich in jedem Fall um Sonderabfälle. Aufgrund der Handhabung der Codierung und Klassierung vor Inkrafttreten der VVEA sind sämtliche Abfallcodes von diesen Sonderabfällen noch in den Annahmewilligungen der St.Galler Deponien des Typs E zu finden.

Diese Abfallcodes werden per **31. Dezember 2017** aus den Annahmewilligungen der St.Galler Deponien des Typs E entfernt.

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die Deponiebetreiber sind darauf angewiesen, dass die Abfälle durch die Abfallabgeber richtig beurteilt und entsprechend korrekt codiert angeliefert werden;
- Fälschlicherweise als Sonderabfall klassierte Abfälle, welche nicht (mehr) in der Annahmewilligung der Deponie aufgeführt sind, werden ohne Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte nicht zur Ablagerung zugelassen. Wird der Nachweis erbracht, wird der Abfall durch den Deponiebetreiber in den entsprechenden Abfallcode umcodiert und abgelagert;
- Grundsätzlich ist ein Nachweis, dass die massgebenden Anforderungen und Grenzwerte zur Ablagerung auf der Deponie eingehalten werden (zum Beispiel in Form eines Analysenberichts), durch den Abgeber des Abfalls zu erbringen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Tensing Gammeter
Sektionsleiter Abfall und Rohstoffe
Abteilung Boden und Stoffkreislauf

Dr. Susanne Widmer
Fachspezialistin
Abteilung Industrie und Gewerbe

Beilage:

- Dokument „Hinweise zur Abgabe von Abfällen auf Deponien Typ E gemäss VVEA und VeVA“



Hinweise zur Abgabe von Abfällen auf Deponien Typ E gemäss VVEA und VeVA

Ob ein Abfall gefährliche Stoffe enthält und somit als Sonderabfall zu klassieren ist, lässt sich anhand der Grenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 5.2 der VVEA bestimmen. Überschreiten ein oder mehrere Parameter einen Grenzwert dieser Liste, handelt es sich um einen Sonderabfall und eine Deponierung (ohne Vorbehandlung) ist nicht möglich. Werden die Grenzwerte eingehalten, kann der Abfall auf Deponien des Typs E abgelagert werden. Somit sind keine Sonderabfälle mehr auf Deponien zugelassen (mit wenigen Ausnahmen; s. Seite 2).

Folgende Abfälle sind im Kanton St.Gallen betroffen:

Codes zur Ablagerung auf Typ E, falls Grenzwerte eingehalten		Codes zur Behandlung, falls Grenzwerte überschritten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 02 19 S	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 06	Giessformen und -sande vor dem Giessen (Eisen und Stahl)	10 09 05 S	Gefährliche Stoffe enthaltende Giessformen und -sande vor dem Giessen (Eisen und Stahl)
10 09 08	Giessformen und -sande nach dem Giessen (Eisen und Stahl)	10 09 07 S	Gefährliche Stoffe enthaltende Giessformen und -sande nach dem Giessen (Eisen und Stahl)
10 10 06	Giessformen und -sande vor dem Giessen (Nichteisenmetalle)	10 10 05 S	Gefährliche Stoffe enthaltende Giessformen und -sande vor dem Giessen (Nichteisenmetalle)
10 10 08	Giessformen und -sande nach dem Giessen (Nichteisenmetalle)	10 10 07 S	Gefährliche Stoffe enthaltende Giessformen und -sande nach dem Giessen (Nichteisenmetalle)
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen	11 01 09 S	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle	12 01 16 S	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 90 akb	Stark belasteter abgetragener Ober- und Unterboden	17 05 03 S	Abgetragener Ober- und Unterboden, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
17 05 91 akb	Stark verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	17 05 05 S	Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist



17 05 92 akb	Stark verschmutzter Gleisaushub	17 05 07 S	Gleisaushub, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
17 06 04	Dämmmaterial	17 06 03 S	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08 02	Bauabfälle auf Gipsbasis	17 08 01 S	Bauabfälle auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 14	Filterstaub	19 01 13 S	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung	19 02 05 S	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser	19 08 13 S	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub	19 13 03 S	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub, die gefährliche Stoffe enthalten

Ausnahmen:

Die Sonderabfälle, die weiterhin deponiert werden können:

Abfallcode	Abfallbeschreibung
10 01 14 S	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16 S	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 03 S ¹	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 1000 mg PAK pro kg sowie andere teerhaltige Abfälle und Kohlenteer
17 06 01 S	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 05 S	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenen Asbestfasern